

Pfarrkirchenstiftung
Mariä unbefleckte Empfängnis
Verwaltungs- und Haushaltsverbund

Schutzkonzept

zur Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt

1. Vorwort: miteinander achtsam Leben

Seit Januar 2010 ist das verheerende Ausmaß der Taten sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen der katholischen Kirche und auch in der Erzdiözese München und Freising bekannt geworden. Die Vorfälle sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen wiegen innerhalb der katholischen Kirche schwer, hat sie als Kirche Jesu Christi und gemäß dem Evangelium doch eine besondere moralische Vorbildfunktion und Verantwortung gegenüber den ihr anvertrauten Menschen. Kirchliche Einrichtungen und Veranstaltungen sollten sichere Orte sein, an denen für Übergriffe und Missbrauch kein Platz ist und wo sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vertrauensvoll aber auch mit Kritik an die Verantwortlichen in unserem Pfarrverband wenden können. Aufgabe der Kirche und damit auch jedes Einzelnen ist es daher, sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen vorzubeugen.

Unter dem Leitmotiv *Miteinander achtsam leben* trägt die Präventionsarbeit der Erzdiözese München und Freising diesem Vorhaben auf institutioneller Ebene Rechnung. Ziel der präventiven Arbeit ist es dabei, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit für die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz einzuführen und nachhaltig zu fördern. Ein stetes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft untereinander zu ermöglichen und zu pflegen.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir an die Präventionsarbeit der Erzdiözese München und Freising anknüpfen und Hilfestellung sowie Orientierung leisten, um eine nicht von Unsicherheit belastete, sondern vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb des komplexen und vielfältigen Gebildes Kirche zu ermöglichen. Das Schutzkonzept soll aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben, was geht? oder was geht nicht? Sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktionen verschiedener Personen oder Personengruppen, für die das Schutzkonzept einen verbindlichen Rahmen darstellt. Gleichzeitig kann das Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Es will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Zusammenarbeit auch nicht unnötig erschweren oder gar Misstrauen unter den Beteiligten säen. Die Einhaltung des Schutzkonzeptes bietet Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der SeelsorgerInnen und der haupt- oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Über die SeelsorgerInnen mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, sowie über die Homepage des Pfarrverbandes wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

2. Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit, sie fühlt sich dem Evangelium mit seiner Parteinahme für die Armen und Benachteiligten verpflichtet.

2.1 Begriffsdefinitionen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt. Die mit Wirkung vom 26. August 2013 veröffentlichten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn er zusätzlich Anwendung findet „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen und erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie umfasst alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 151a, Abschnitt A, Nr.2).

2.2 Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention, sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan.

Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen. Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu mindern.

3. In Präventionsfragen geschulte Person

Die SeelsorgerInnen des Pfarrverbandes Neubeuern - Nußdorf haben eine/n Präventionsbeauftragte/n für den Pfarrverband Neubeuern-Nußdorf benannt. Diese/r ist für alle Fragen der Prävention sowie interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten zuständig und wird als solche/r öffentlich bekannt gemacht (§9 (5) Präventionsordnung).

4. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungs- und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Alle SeelsorgerInnen des Pfarrverbandes Neubeuern - Nußdorf haben das von der Erzdiözese München und Freising als verpflichtend vorgeschriebene Lern- und Schulungsprogramm Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch für pastorale Berufe durchgearbeitet und dafür ein Zertifikat erhalten. Im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen werden alle SeelsorgerInnen sowie die Verwaltungsleitung von dem Ressort Personal des Erzbischöflichen Ordinariats dazu aufgefordert, dem Dienstgeber Erzbischöfliches Ordinariat München ein jeweils aktuelles Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die vorgelegten und geprüften Führungszeugnisse werden im Erzbischöflichen Ordinariat München archiviert.

Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Verwaltungs- und Haushaltsverbundes müssen der Kirchenstiftung Mariä unbefleckte Empfängnis als Arbeitgeberin (= Trägerkirchenstiftung des Pfarrverbandes und Anstellungsträgerin) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Dokumente werden von dem/der VerwaltungsleiterIn des Pfarrverbandes Neubeuern - Nußdorf vertraulich geprüft und unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert bzw. innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen jeweils neu von den MitarbeiterInnen angefordert.

Außerdem finden für alle MitarbeiterInnen regelmäßig Unterweisungen und Schulungen zum Thema Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt durch den/die Präventionsbeauftragte/n des Pfarrverbandes Neubeuern - Nußdorf statt. Die Teilnahme wird durch den/die VerwaltungsleiterIn unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert und aufbewahrt.

Sollten für neu hinzukommende MitarbeiterInnen sofortige Unterweisungen und Schulungen außerhalb des regelmäßigen Turnus erforderlich sein, kann dies von dem/der Präventionsbeauftragte/n entschieden und ggf. durchgeführt werden.

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder/jede ehrenamtlich Tätige, der/die Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, bis zum Alter von 16 Jahren aufgefordert, eine Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen neben der Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung eine Einsichtnahme-Bescheinigung in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (wird vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ausgestellt) und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgegeben werden. Die Abgabe der Dokumente wird im Zusammenspiel mit dem/der für den jeweiligen Bereich zuständigen SeelsorgerIn abgestimmt. Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit, für welche die entsprechenden Unterlagen notwendig sind. Für die Durchsetzung eines Betätigungsverbotes ist der/die für den jeweiligen Bereich zuständige SeelsorgerIn verantwortlich. Alle im Pfarrverband Neubeuern - Nußdorf tätigen GruppenleiterInnen von Pfarrjugend und MinistrantInnen haben eine erforderliche Ausbildung und Schulung („Gruppenleiterkurs“), die dem Standard des BDKJ entspricht.

5. Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

5.1 Kinder- und Jugendarbeit/MinistrantInnenarbeit

Kinder und Jugendliche werden von SeelsorgerInnen und GruppenleiterInnen nicht in private Räume mitgenommen. Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem/einer SeelsorgerIn oder GruppenleiterIn mit einem Gruppenmitglied wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z. B. im Bürobereich, offener Vorraum zu Jugendraum) und gleichzeitig Vertraulichkeit sichert. Im Pfarrverband Neubeuern - Nußdorf erfragen SeelsorgerInnen und MesnerInnen das Einverständnis eines/einer MinistrantIn, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Gewandes helfen. Sollte ein/e MinistrantIn während des Gottesdienstes Maßnahmen der Ersten Hilfe benötigen, begleitet ihn/sie ein/e zweite/r Ministrant/in in die Sakristei.

5.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

KommunionsspenderInnen gehen beim Kommunionsgang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Das gleiche gilt bei Segnungen im Bereich der Kindertagesstätten.

5.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

Einzelgespräche im Rahmen der Feier des Sakramentes der Versöhnung (Beichte) bzw. Lebensgespräche im Rahmen der Firmvorbereitung finden nicht in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum statt. Die sich im Gespräch befindenden Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander. Berührungen (z. B. als Zeichen des Trostes) werden grundsätzlich unterlassen. Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des/der Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung ggf. die Hände auflegt.

5.4 Sommerfahrt/Zeltlager/Ausflüge etc.

Jede Fahrt oder jeder Ausflug muss von weiblichen und männlichen Begleitpersonen, möglichst paritätisch besetzt, begleitet werden. Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten. Männliche und weibliche TeilnehmerInnen schlafen in unterschiedlichen und voneinander abgetrennten Räumen. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird. Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Betreuungspersonen wissen um die unterschiedlichen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen. Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen während einer Fahrt eine Versorgung im Zimmer notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter/eine zweite LeiterIn dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin, die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter. Akute Notfälle können im Einzelfall anderes anraten lassen. Vor einer Fahrt oder einem Ausflug werden Regeln für die TeilnehmerInnen hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy und Bildern während der Fahrt, des Ausflugs festgelegt. Die Mitglieder der Fahrtleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall. Sie stellen zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Sie sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst.

6. Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche von Kindern und Jugendlichen mit einem/einer SeelsorgerIn, die z. B. der Beratung oder geistlichen Begleitung dienen, finden in offiziellen Räumen der Pfarrei und möglichst während der Bürozeit statt. Die SeelsorgerInnen informieren grundsätzlich eine zweite Person, um ausreichend Transparenz zu gewährleisten. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder KollegInnen vorher vom Besuch informiert.

7. Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

Als SeelsorgerInnen begegnen wir den Menschen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation.

7.1 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Allgemeine Krankensalbungen finden jährlich entweder in einer der Pfarrkirchen oder im Rahmen der Seniorenangebote statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt. Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und – je nach Ritus – auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. In der Regel sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit, z. B. im Seniorenheim, nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

7.2 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil des pastoralen Verständnisses der SeelsorgerInnen. Das Berühren der Hände z.B. schafft Nähe und ist ein wichtiges nonverbales Zeichen, dass der kranke oder sterbende Mensch nicht alleingelassen ist. Bei der Begleitung sterbender Menschen durch einen/eine SeelsorgerIn wird (z. B. bei der Feier des Sterbesegens) analog zu den oben ausgeführten Punkten in 7.1. verfahren.

8. Social Media

8.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Im Pfarrverband ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Veranstaltungen in Bild und Ton, das nicht vorher mit den Akteuren (bei Minderjährigen mit der/den Erziehungsberechtigten) abgesprochen und genehmigt worden ist, ist im Pfarrverband Neubeuern - Nußdorf grundsätzlich untersagt. Die Ausnahme bilden Gottesdienste im Pfarrverband Neubeuern - Nußdorf als öffentliche Veranstaltungen. Hier wird jedoch ebenso auf einen achtsamen Umgang geachtet.

8.2 Social Media-Plattformen

Freundschaften via Facebook, Instagram und anderer Plattformen zwischen SeelsorgerInnen und Kindern und Jugendlichen werden grundsätzlich nicht angenommen und geteilt.

9. Messenger-Dienste: mobile Kommunikation, Online-Kommunikation

Kommunikationsforen wie Whatsapp und andere Messengerdienste werden von SeelsorgerInnen und (ehrenamtlichen) GruppenleiterInnen nur dann mit einzelnen Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt, wenn die Eltern dem zustimmen und ein entsprechendes Formular unterzeichnen. Per Mail versandte Nachrichten werden nur an direkte GesprächspartnerInnen verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekannten

Personen und nicht zu einer Gruppe/Gremium zugehörigen Personen – in „BCC“ verschickt. Das Aufnehmen sowie Versenden von Bildern mit sensiblen Inhalten wie z.B. Badebilder ist strengstens zu unterlassen. Sensible Daten, Bilder etc. werden nur per Mail verschickt oder in die Cloud bzw. Dropbox geladen, nicht jedoch über Messengerdienste weitergeleitet.

10. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Alle SeelsorgerInnen, sowie alle im Raum des Pfarrverbandes Neubeuern - Nußdorf aktiv mitarbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen sind aufgerufen, Rückmeldung an den/ die Präventionsbeauftragte/n zur Verbesserung, Ergänzung und Angleichung des Konzeptes an neue Gegebenheiten zu geben.

11. Beratungs- und Beschwerdewege im Pfarrverband Neubeuern - Nußdorf

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes Neubeuern - Nußdorf schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrgemeinden unseres Pfarrverbandes einfließen kann und somit eine größere Sensibilität im Umgang mit diesem Thema wachsen kann. Dabei ist den Verantwortlichen wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass ein Boden bereitet wird, um schneller und besser erkennen zu können, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Meldungen geben. Für uns ist ein solches System selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unseres Pfarrverbandes. Alle, die eine begründete Beobachtung mitteilen oder eine gezielte Meldung abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies im direkten Kontakt zu tun. Es stehen dazu der leitende Pfarrer, der/die Präventionsbeauftragte des Pfarrverbandes Neubeuern - Nußdorf, der/die VerwaltungsleiterIn, die SeelsorgerInnen vor Ort und der/die für die Jugendarbeit zuständige SeelsorgerIn zur Verfügung. Auch eine Kontaktaufnahme per Post oder Email ist denkbar. Alle Beobachtungen und Meldungen werden dokumentiert. Die SeelsorgerInnen überlegen gemeinsam die notwendigen Schritte unter sofortiger Miteinbeziehung der jeweiligen Beratungs- und Fachstellen des Erzbischöflichen Ordinariats München und der unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen (vormals Missbrauchsbeauftragte) des Erzbistums München und Freising.

12. Schlusswort

Die SeelsorgerInnen sowie alle MitarbeiterInnen des Pfarrverbandes Neubeuern - Nußdorf sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Im Falle eines Missbrauchs gilt die erste Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen, sowie deren Angehörigen. Durch dieses Schutzkonzept sollen auf der anderen Seite auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle SeelsorgerInnen als wichtigen Auftrag ihrer pastoralen Arbeit im Pfarrverband Neubeuern - Nußdorf ernst. Weiterhin soll die Aufklärung bezüglich sexuellen Missbrauchs auch dazu dienen, sexuellen Missbrauch über den kirchlichen Bereich hinaus zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden.

13. Formale Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept erfüllt die Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising und wurde nach Prüfung durch den Pfarradministrator als Leiter des Pfarrverbandes Neubeuern - Nußdorf und Beschlüssen der Kirchenverwaltung der Kirchenstiftungen von Mariä unbefleckte Empfängnis und St. Vitus zum 10.06.25 in Kraft gesetzt.



Christop Rudolph
Pfarrer, Kirchenverwaltungsvorstand



Gundula Langer
Gemeindereferentin

